

# Kreis Blatt



für den

## Kreis Westerburg.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Westerburg.

Postcheckkonto No. 331  
Frankfurt a. M.  
Fernsprechnummer 28.

Er erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 1 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Inzertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenen Kästen ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerburg.

No. 16.

Dienstag, den 6. Februar 1917.

33. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung

bezüglich des Verkehrs mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.

1) Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monats gültigen Abschnitts der Seifenkarte erfolgen.

2) Jeder, der im Kleinhandel Seife abgibt, hat ein Lagerbuch über seine am 1. jeden Mts. vorhandenen Bestände an Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zu führen. Jede im Laufe des Monats stattfindende Anschaffung von Seife usw. ist von dem Seifehändler in ein Verzeichnis einzutragen. Die bei der Anschaffung ausgestellten und erhaltenen Fakturen und sonstigen Unterlagen sind in übersichtlicher Weise zu sammeln und zur Einsichtnahme durch die Genannten jederzeit zur Verfügung zu halten.

3) Die bei der Abgabe von Seife usw. erhaltenen Abschnitte der Seifenkarte sind sorgfältig aufzubewahren und zum 15. jeden Monats an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, die die Abschnitte aufzubewahren hat.

4) Für die Abgabe von Seife usw. gegen Vorlegung von Ausweisen (Bezugsscheinen der Ortsbehörden usw.) ist ein Nachweisbuch anzulegen, das über jede Abgabe nach Zeit und Menge sowie über die Aussteller und die laufende Nummer des Ausweises (Bezugsscheins) Aufschluß zu geben hat. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Westerburg, den 4. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich ersuche die Verkaufsstellen von Seife auf die genaue Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Auf Nummer 3 und 4 vorstehender Bekanntmachung mache ich Sie besonders aufmerksam. Im übrigen weise ich auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. 7. 1916 Reichs-Gesetzbl. 165 von 1916 S. 766 ff. hin.

Westerburg, den 4. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf den 10. Februar 1917 ist eine Bestandsaufnahme an diesem Tag noch vorhandenen Kohlraben angeordnet worden. Ich ersuche dies sofort ortsüblich bekannt zu machen und mir bis spätestens zum 13. d. Mts. eine Liste anzulegen aus der folgendes ersichtlich ist

1. Name des Besitzers,
2. Wieviel Zentner Kohlraben sind im Besitz des Betreffenden,
3. Wieviel Zentner hiervon sind brauchbar zur menschlichen Ernährung.

Bei der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bei falschen Angaben strafrechtliche Verfolgung eintritt. Da Endergebnis bis zum 15. d. Mts. von mir telefonisch weitergemeldet werden muß, sind die Listen pünktlich aufgerechnet und festgesetzten Termin einzusenden.

Westerburg, den 5. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### An die Herren Bürgermeister des Rechnungsführerverbandes Wallmerod.

Sie werden ersucht, die aufgestellten Gemeinderrechnungen 1914/15 und 1915/16 — letztere soweit deren Aufstellung Offenlage stattgefunden hat innerhalb 6 Tagen nebst den

dazu gehörigen Anlagen wie Urkunden, Voranschlag, Grundbesitznachweisung, Handbuch und summarische Nachweisung an den Gemeinderrechnungsführer Becker in Westerburg hehufs Weiterverfolgung an den Unterzeichneten einzusenden.

Auch ist das Rechnungsbuch pro 1913/14 mit vorzulegen.

Die pünktliche Vorlage der Akten werde ich überwachen lassen.

Westerburg, den 5. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Laufe dieser Woche erhalten die Bäckereien und Mehlhandlungen des Kreises Weizenmehl nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes. Das Mehl für Händler wird wegen der Haftbarkeit der Gemeinden an die betreffenden Herren Bürgermeister adressiert, welche sofort für ordnungsmäßige Weitergabe und auch für die vorgeschriebene Verwendung besorgt sein wollen. Ich erinnere daran, daß das Weizenmehl und Weizenbrot nur gegen die regelmäßigen Brotmarken an Versorgungsberechtigte des Kreises abgegeben werden darf, wobei im Interesse aller Berechtigten die Vergabe größerer Mengen an Einzelne nicht stattfinden darf. Die Abgabe an Selbstverfänger im Wege des Umtauschs und gegen Brotzulagearten ist unstatthaft. Die Verkäufer sind hierauf nochmals aufmerksam zu machen.

Westerburg, den 6. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### Bekanntmachung

über die Bornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917. Vom 14. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 15. Februar 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, statt.

§ 2. Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftliche Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) das Recht als Selbstverfänger in Anspruch genommen haben.

Überdies sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

§ 3. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

§ 4. Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlsorten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Falle des § 2 Abs. 3 für einen Kommunalverband auf dem Transporte befunden haben:

- |  |  |
|--|--|
| a) Roggen, Weizen, Kernen (enthülfter Spelz, Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, sämtlich gedroschen und ungedroschen, | allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemischt; |
|--|--|

- b) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls;
- c) Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- d) Hafer, sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- e) Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Pelusken), mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Borräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranen, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Borräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Die vorhandenen Borräte sind nach Zentnern anzugeben. Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

§ 5. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Borräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Borräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, G. m. b. H., der Zentral-Einlaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. stehen;
- c) auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

§ 6. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis Ende Februar 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beidigte Vertrauensleute vorzunehmen, die sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen erstrecken muß.

§ 7. Die Erhebung der Borräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigevordrucke zu verwenden sind.

§ 8. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 12. März 1917 dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts das Gesamtergebnis der Erhebungen, ferner der Reichsgetreidestelle ein Verzeichnis der vorhandenen Borräte an Brotgetreide und Mehl, der Reichsfuttermittelstelle ein solches der Borräte an Gerste und Hafer, der Reichshülsenfruchtstelle ein solches der Borräte an Hülsenfrüchten nach Kommunalverbänden einzureichen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 11. Die zuständige Behörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 6 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Borräte und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Borräte der im § 4 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 12. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 11 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Borräte, die verschwiegen sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

### Verordnung.

Betr.: **Holzaufuhr.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk:

Bis zum 15. März d. Js. sind Fuhrwerksbesitzer, die mindestens 2 Pferde haben, auf Aufforderung ihrer Ortspolizeibehörde verpflichtet, für von dieser ihnen bezeichnete Geschäfte oder Personen, — gleichgültig wo letztere ihren Sitz haben bzw. wohnen, — aus den benachbarten Wäldern anzufahren

Ueber Beschwerden wegen der **Aufforderungen** entscheidet endgültig die untere Verwaltungsbehörde (Landes- bzw. Kreisamt).

Die **Vergütung** für die Holzaufuhr ist ausschließlich der Vereinbarung zwischen den Fuhrwerksbesitzern und dem für welchen die Aufuhr des Holzes erfolgt, eventl. der richterlichen Festsetzung, jedoch hat die Bestellung des Fuhrwerks zu erfolgen ohne Rücksicht auf eine etwa eingelegte Beschwerde oder **vorherige Regelung** der Vergütung.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Strafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee.

Der stellv. Kommandierende General:

R i e d e l, Generalleutnant.

Nr. U., Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 716/408.

### Verordnung.

Betr.: **Anmeldung der durch die deutsche Arbeiterzentrale angeworbenen ausländischen Arbeiter.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, sowie des Gesetzes vom 11. Februar 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Wer Arbeiter, die von der deutschen Arbeiterzentrale im Ausland angeworben worden sind, beschuldigt, diese innerhalb 48 Stunden nach ihrem Eintritt in das Arbeitsverhältnis der Polizeibehörde des Wohnortes und, wenn dieser vom Wohnort des Arbeiters verschieden ist, auch der Ortspolizeibehörde des Wohnortes anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten: Vor- und Nachname des Arbeiters, Geburtsort, Geburtsdatum, letzten Wohnort im Auslande, unter Bezeichnung des zuständigen Verwaltungsbezirks, Name und Wohnsitz des Arbeitgebers, bei dem der Arbeiter eingetreten ist, sowie den Zeitpunkt des Eintrags. Ferner ist der Anmeldung die mit der Photographie versehene von der deutschen Arbeiterzentrale in Berlin ausgestellte Arbeiterlegitimationskarte beizufügen. Soweit die Arbeiterlegitimationskarte nicht beigelegt werden kann, ist anzugeben, auf welchem Grunde die Beifügung unterblieben ist.

Die durch die Verordnung des stellv. Generalkommandos vom 7. Dezember 1915 — III b Nr. 25 300/11 begründete Meldepflicht der Arbeiter selbst binnen 12 Stunden (§ 1) und der Wohnungsinhaber (§ 3) wird durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Zuwiderhandlungen werden, falls die bestehenden Verordnungen keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark abgesehen werden.

Frankfurt a. M., 23. Januar 1917.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armee.

Der stellvert. Kommandierende General:

R i e d e l, Generalleutnant.

Abt. IIIb Tgb.-Nr. 813/417.

Den bedürftigen im Ruhestand lebenden Staatsbeamten und bedürftigen Hinterbliebenen von Beamten können einmalige Unterstüßungen bis zu 100 Mark gezahlt werden, wenn das Gesamteinkommen

- a) des in Ruhestand lebenden Beamten weniger als 2500 Mark beträgt,
- b) der Witwe — und zwar ohne etwaiges Waisengeld — weniger als 1200 Mark beträgt.

Besondere Berücksichtigung finden diejenigen Bedürftigen, die noch für Kinder zu sorgen haben.

Beteiligten ist zu empfehlen, sich schriftlich unter Darstellung ihrer Einkommensverhältnisse an die zur Anweisung zuständigen Behörde zu wenden. Dies ist in der Regel die letzte Instanz der Behörde des ausgeschiedenen oder verstorbenen Beamten. Im Falle der dauernden Verlegung des Wohnsitzes der Bedürftigen außerhalb des Bezirks dieser Behörde empfiehlt es sich, den Gesuch an die für den neuen Wohnsitz zuständige Behörde zu senden.

Wiesbaden, den 24. Januar 1917.

Der Regierungspräsident. J. A.:

### Der uneingeschränkte U-Boot-Krieg.

Der uneingeschränkte U-Boot-Krieg hat begonnen: die entscheidende Phase der Weltkriege ist damit eröffnet. Das Empfinden des deutschen Volkes braust wieder derart auf, daß von allen Kräften getragenen Willens zum Sieg wie im ersten Tage des Krieges. Der Stoß gegen England wird geführt; gegen England, in dem das Gefühl des oft mit halb wahren Schlagwort unpolitisch gescholtenen Deutschen das beherrschende Haupt des feindlichen Verbandes erkannt ist.

Die Frage, ob die Waffe des U-Boots-Krieges auf bisher beobachteten Einschränkungen angewendet werden soll, hat die Gemüter im Laufe des Krieges viel bewegt. Die ei-

ungen Hände des Für und Wider konnten naturgemäß lediglich einem den maßgebenden Stellen gefaßten Entschlusse hat die schließlich Boot-Frage aufgehört eine politische zu sein. Sie ist eine ausschließlich militärische geworden. Es ist die heilsame Eigenheit der richterlichen Entscheidung, daß allein die jeweilige Lage Interesse und Lebensbedeutung hat; die Entscheidung verschmilzt, einmal getroffen, alles in einmütigen Entschlossenheit.

Das deutsche Reich und seine Verbündeten haben dem bis zu ihm der Vernunft und der Menschlichkeit Gehör verschaffen lassen. Ihr Friedensangebot war der lautere Ausdruck des Aufstrebens in einem Volke, das nie an „Revanche“, an Eroberung, an gewaltsame Beseitigung lästigen Wettbewerbs gedacht, seinen Aufstieg in freier, friedlicher Entwicklung seiner Kräfte mitten der Völker zu nehmen gewünscht hat. Vor der Antwort, der feindliche Verband uns und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten erteilt hat, gibt es keinen Zweifel mehr über die Absichten der Gegner. Daß es ohne ihren Sieg, also ohne zerschmetternde Niederlage der Mittelmächte, ohne Rücksicht die dazu erforderlichen Ströme Blutes keinen Frieden geben werden, haben Rußland, Italien, Frankreich, England unzweideutig ausgesprochen. Dem Deutschen Reich sollen Elsaß-Lothringen, Polen, Nord-Schleswig, wenn nicht noch mehr genommen, Oesterreich-Ungarn soll zerschlagen, die Türkei ihres europäischen Besitzes beraubt werden. In der Versicherung, man wolle die deutschen Völker am Leben lassen, liegt schon angedeutet, daß das Deutsche Reich wieder in seine einzelstaatlichen Bestandteile zerfallen müsse, in der politischen Verfassung vergangener Jahrhunderte die gegnerischen Mächten genehme Rolle der Ohnmacht zu spielen. Die Hoffnung auf ehrliche und friedliche Verständigung ist zu dem Abtrübseln getragener; niemand kann mehr bestreiten, daß die Mittelmächte um ihr Leben kämpfen.

Wir wenden nun im Stande gerechter Notwehr die Waffe an, die in England selbst immer wieder als die gefährlichste, ja die einzig wirklich gefährliche besprochen worden ist; und wir werden sie uneingeschränkt an, wie es ihrem Wesen und den Bedingungen ihrer Wirksamkeit entspricht. Gegen die englische Kriegserklärung, die die ganze deutsche Nordseebuchstrecke einschließlich der angrenzenden Gewässer längs der neutralen Küsten von Dänemark bis nach Norwegen als für jede, auch die neutrale Schifffahrt gefährlich sperrt, sehen wir die Kriegserklärung aller angrenzenden Gewässer längs der feindlichen Küsten. Das ist neues Völkerrecht. England hat seit dem Kriege verkündet, daß neue Verträge des Seekrieges neues Völkerrecht begründeten, und die 300/11 feindlichen Staaten haben das anerkannt. So schafft sich auch durch die U-Boot sein neues Recht.

Man hat uns eingewandt, der U-Boot-Krieg verlege höhere Grundsätze der Menschlichkeit. Das erledigt sich durch die einfache Verlegung, daß die feindliche und neutrale Schifffahrt genügend gefährlich ist, das Kriegsgebiet zu befahren, und daß kein Seemann ohne Beschränkung darfst, der zu Schaden kommt, weil er aller Warndung zum Trotz für unsere Feinde sich in Gefahr begibt. Wir werden unsere Waffe an, um dem furchtbaren Blutvergießen ein Ende zu machen. Was sollten unsere deutschen Soldaten, die im Schützengraben liegen, von einer Menschlichkeit denken, die ihnen unabsehbare Fortdauer des furchtbaren Ringens zumutete, eine verschwindende Anzahl fremder Seeleute zu schonen, die um unsere Warnungen nicht kümmern?

England lehnt die „Freiheit der Meere“ ab, die in der letzten des Präsidenten Wilson als ein Ziel seiner Friedensidee festgestellt war. Nicht ein Blatt der scharfen Tonart, sondern die „gemäßigte“ „Westminster Gazette“ ist es, die am 24. Januar 1917, des unwordentlichen, auf Jahrhunderte alter Uebung beruhende Recht englischer Seekriegsführung gegen den feindlichen Handel könne sich England nicht entwinden lassen. Nun wird England in die Lage kommen, für sein Ideal, die unbeschränkte rücksichtslose Vorherrschaft zur See, die es mit allen Mitteln mißbrauchten Zusammenwirkens seiner Flottenmacht, politischen Interessen als auf die Neutralen, der Schwarzen Listen, der Handelswege auszubeuten als sein Kulturinteresse betrachtet, den letzten Scheidenden Gang zu wagen. Gegen den britischen Marinisimus, der die Völker unter sein Joch zwingen will, ziehen unsere Boote in den Kampf!

Leicht wird der Kampf nicht sein, alle Mittel wird der Sieger an allen Enden einsetzen, aber am Ende des Kampfes der Sieg. Schon leistet der den Engländern verbliebene Schatz nicht mehr, was ihr militärischer und wirtschaftlicher Erfolg braucht. Die Weltmiserie gefährdet die Versorgung Deutschlands, Frankreichs, Italiens auf das äußerste, die Teuerung in England auf vielen Gebieten schon schlimmer als bei uns, die Not lauert dahinter. Was England an Kriegsmaterial hat, was es darin und an Kohle, dem täglichen Brot des wirtschaftlichen Lebens, seinen Verbündeten schickt, führt unter der schwereren Gefahr durch Kriegsgebiet.

Wenn Deutschland imstande ist, England mit seiner Unterwasserbootsflotte schwer genug zu treffen, bevor die Werften die Boote zum Lebensmitteltransport herstellen können, oder bevor das englische Land diese Lebensmittel selbst hervorzubringen imstande ist, ist es möglich, daß der Verband, der sich gegen den Kaiser gebildet hat, sich lockern wird, und daß Deutschland einen Frieden erhält, der ihm manches von dem, was es

verlangt, bringt.“ So kennzeichnete ein führendes englisches Blatt („Journal of Commerce“) am 18. Januar die dem Inselreich drohende Gefahr. Unsere Marine hat natürlich alle Faktoren und Möglichkeiten in Rechnung gestellt und sorgsam erwogen, und sie geht im Vollgefühl ihrer Kraft, mit freudiger Offensive an die neue Aufgabe heran: das Herz Englands zu treffen.

## Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 3. Feb. Amtlich.

Von keinem der Kriegsschauplätze sind Ereignisse von besonderer Bedeutung zu melden.

WB. Großes Hauptquartier, 4. Feb. Amtlich.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht

Bei gutartigem Frostwetter war der Artilleriekampf zwischen Lens und Arras und von Serre bis zum St. Pierre-Baast-Walde lebhafter als in den Vortagen. Nördlich der Ancre griffen die Engländer unsere Stellungen nach Trommelfeuer um Mitternacht an; während nördlich von Beaucourt der Angriff scheiterte, gelang es nahe dem Flußufer einer Abteilung in unsere vordersten Gräben einzudringen.

Front des deutschen Kronprinzen.

Nordöstlich von Pont-a-Mousson und nördlich von Saint-Mihiel waren eigene Erkundungsvorstöße erfolgreich.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Seeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Bei Kämpfen, die sich vormittags trotz strenger Kälte an der Na entwickelten, wurden russische Angriffe abgewiesen. An der

Front des Generaloberst Erzherzog Joseph

und bei der

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen ist die Lage unverändert.

### Mazedonische Front.

Außer Feuerüberfällen bei Monastir sowie zwischen Wardar und Doiransee nichts Wesentlichen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

## Der hemmungslose U-Bootskrieg.

Fachmännische Beurteilung der schweren Folgen für England.

M. Wien, 2. Febr. (ab.) Der Wiener Generalvertreter der Hamburg-Amerika-Linie Vofrat Weich weist in der „Neuen Fr. Pr.“ in einem Artikel über die Wirkungen des uneingeschränkten U-Bootskrieges nach, das höchstens 6 Millionen Tonnen Getreide bei 12 Millionen Tonnen Mindestbedarf zur Verfügung stehen, mit anderen Worten, daß der Getreidebedarf nur für die Hälfte der Zeit vom 1. Dezember 1916 bis 1. Dezember 1917 zu decken möglich ist, und daß die Ententeländer in dieser halben Zeit, das ist Ende Februar, alle gegenwärtig bestehenden Verhältnisse als gleichbleibend vorausgesetzt, kein Brot mehr haben werden. Weiter werde die Kohlenzufuhr von England nach Frankreich und Italien nahezu vollständig eingestellt werden, ebenso die Zufuhr von Grubenholz nach England und die Zufuhr von Erzen nach allen Ententeländern. Die Einschränkung aller Betriebe, insbesondere der für Kriegsbedarf arbeitenden, das Aufhören aller Beleuchtung und Heizung, dazu die äußerste Verkehrsbeschränkung und nicht überwältigende Transportschwierigkeiten ließen elementare Volksbewegung voraussetzen.

Ein Holländer jauchzt als Vertreter der Intellektuellen dem hemmungslosen U-Bootskrieg zu.

In der „Köln. Volksztg.“ wird folgende, dem hemmungslosen U-Bootskrieg Deutschlands gegen England, das „Inselreich der Weltpiraten“, den „Weltthenter“, Zuzchrift eines in Rotterdam lebenden holl. Offiziers mit voller Namensunterschrift veröffentlicht:

### Der Tauchboote-Krieg, Englands Alptrunk!

Begreife, wer es begreifen kann! Weshalb bleibt Deutschland doch noch immer zögernd, seine von England am meisten gefürchtete Waffe mit äußerster Schärfe anzuwenden!? Wenn man auf der Leopardenjagd ist, darf man nicht zögern!

Ein Kind weiß, daß England in seiner Handelsflotte tödlich zu treffen ist. Es hat die Jahrhunderte hindurch die Handelsflotten Spaniens, Hollands, Dänemarks und Frankreichs entweder vernichtet, oder — gestohlen! Schon deshalb wäre eine vollständige Vernichtung der englischen Handelsflotte aus geschichtlichen Rechtsgründen nur eine vollkommen gerechtfertigte Vergeltungsmäßregel, aber es ist mehr!

Die oben erwähnten Staaten waren nicht ausschließlich auf ihre Flotten angewiesen; ihre Existenz war durch die Vernichtung, bezw. durch den Raub nicht bedroht. . . Ganz anders steht es mit dem Inselreich der Weltpiraten! — Ohne Mindesttonnenmaß muß England verhungern!

Weshalb nicht: „So du mir, so ich dir“ angewendet? Oder hat England allein das „Recht“, den Versuch zu machen, ein Volk auszuhungern? Würde Germania tatsächlich noch von einer unbegreiflichen und selbstredend von niemand geschätzten Sentimentalität besessen sein? . . . Der Leopard muß tüchtig die Peitsche

fühlen, will man erreichen, daß er ... schön sitzt und Pfötchen gibt!  
Außerdem werden bei einer rücksichtslosen Anwendung der Tauchboote noch verschiedene Vorteile zu buchen sein: die englische Kriegsflotte, welche offenbar nicht imstande ist, die Handelsflotte zu schützen, wird überflüssig, und — Abdanken können!!

Wird das englische Volk am Leibe fühlen, daß England nicht mehr „die Seen beherrscht“, so wird es durch Magenkrämpfe lernen, bescheidener zu werden. Der englische Leopard wird vom Körper Europas verschleudert, und die Völker werden befreit sein von ihrem „Schutzengel“, der nur für Freiheit, Recht und Zivilisation kämpft. ... Wie würden alle aufatmen!

Aber Amerika dann? ... Ach was!, weshalb würde England wohl das Recht haben, jede Zufuhr von Lebensmitteln nach Deutschland abzuschneiden und Deutschland nicht dieselbe nach England zu verbieten.

Wenn Deutschland die wirkliche Blockade von England ankündigt, und dieselbe mit seinen Tauchbooten auch tatsächlich ausführt, wird, nach meiner innigen Ueberzeugung, keine einzige Regierung, diesen vollständig völkerrechtlichen Entschluß beanstanden können!

Das Nähere der englischen Küste werde kurz und gut nach England zu verbieten?

Erst dann, wenn England am Magen fühlt, daß es Michel ernst wird, kann man erwarten, das John Bull sein großes Maul etwas weniger aufsperrt, um zu versuchen, uns Neutralen mit Lügen und Phrasen irrezuführen, und dann Europa dem Frieden und der Erlösung vom Weltkater entgegensehen.

Nur frisch drauf los, Germania! Tausende und Abertausende Intellektuelle aller neutralen Länder beten dir den vollkommenen Sieg tagtäglich aus vollem Herzen zu! Nur der „Mann in der Straße“ und welche blödsinnige, beschränkte und gänzlich einseitig erzogene Menschen sind dir nicht gut. Doch gedenk: „Kannst du nicht allen gefallen, so mach es doch wenigen recht“, und die „wenigen“ sind in diesem Falle, Gott sei gelobt, der übergrößte Teil der unterrichteten und — denkenden Menschheit!

Heil dir, Germania! Heraus mit deinen Tauchbooten! Nur frisch drauf los!!  
Rotterdam, den 15. Januar 1917.

Jonheer J. Sandberg, Offizier a. D.

### Hindenburg und Ludendorff.

Schwarzscher und nervöse Leute hält sich der Feldmarschall grundsätzlich fern.

Die Wiener „Zeit“ meldet: Präsident Dr. Sylvester teilte nach seiner Rückkehr aus dem deutschen Hauptquartier mit, daß er in den Äußerungen des Kaisers, des Feldmarschalls Hindenburg und des Generalquartiermeisters Ludendorff unverändert eine Ueberzeugung vorfand, in der feste Zuversicht zum Ausdruck kam, die in der militärischen und wirtschaftlichen Stärke der verbündeten Staaten begründet erscheint, und der aus dieser Zuversicht entspringende feste Wille, unter allen Umständen durchzuhalten, bis die Verbündeten ihr Recht, um das sie nunmehr schon zwei Jahre und sieben Monate mit den Ententemächten kämpfen, ungeschmälert erhalten haben.

Feldmarschall v. Hindenburg äußerte in der Unterhaltung: „In einem höheren Stab kann man nervöse Leute und Schwarzscher nicht gebrauchen, die halte ich mir grundsätzlich fern.“

Und bei einer anderen Gelegenheit: „Ich arbeite nun schon den ganzen Feldzug hindurch mit General Ludendorff zusammen, es hat nie eine Meinungsverschiedenheit zwischen uns gegeben; wir gehören unzertrennlich zusammen.“

### Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Amerika und Deutschland.

Ll. London, 4. Februar. Reuter meldet aus Washington: Die diplomatischen Beziehungen mit den Vereinigten Staaten und Deutschland sind abgebrochen. Graf Bernstorff, der deutsche Gesandte in den Vereinigten Staaten, hat seine Pässe zurückgestellt erhalten. Gerard, der amerikanische Gesandte in Berlin ist zurückgerufen worden. Präsident Wilson wird am Nachmittag im Kongreß eine Ansprache halten. Wilson hat seinen Entschluß getroffen nach einer Konferenz mit dem Ministerium und Senatoren, die bereits stattfand, und in deren Verlauf der Präsident die Ueberzeugung erhielt, daß er die Unterstützung des ganzen Landes hinter sich habe. Gerard hat Anweisung erhalten die Gesandtschaft in Berlin zu verständigen. Alle amerikanischen Konsuln und Gesandtschaftsattachés werden Deutschland verlassen. Der spanische Gesandte in Berlin ist mit der Vertretung der amerikanischen Interessen in Deutschland beauftragt worden.

### Die Vorgänge in Washington vor der entscheidenden Kongresssitzung.

WTB. London, 3. Febr. Das Reuter'sche Bureau meldet aus Washington vom 2. Februar: Sofort nach dem Kabinettsrat, der 2 1/2 Stunden dauerte, begab sich Wilson in aller Eile nach dem Kapitol, um mit dem Vorsitzenden der Kommission für auswärtige Angelegenheiten Stone zu sprechen.

WTB. Washington, 3. Febr. (Menter). Es verlautet, daß in der Konferenz auf dem Kapitol sowohl Wilson als auch der Vor-

sitzende der Kommission für auswärtige Angelegenheiten und Senator Lewis der Ansicht waren, daß ein sofortiger mit Deutschland nicht gerechtfertigt wäre. Man wolle annehmen, daß Deutschland nicht beabsichtigt, Amerikaner oder ihr Eigentum zu gefährden.

### Graf Bernstorff.

Berlin, 5. Febr. Die „Continental Times“ meldet: Graf Bernstorff begibt sich von hier nach Kopenhagen, um ähnliche Versuche zu machen, eine Verständigung zwischen Deutschland und Amerika herbeizuführen. Graf Bernstorff und Tarnowski begeben sich nach Mexiko, um von dort die Ereignisse abzuwarten. Die amerikanische Kolonie in Berlin verhält sich sehr ruhig. Der größte Teil der Amerikaner bleibt in Berlin. Die deutschen Behörden zeigen jedes Entgegenkommen gegenüber den hier bleibenden Amerikanern.

### Ist Rußland schon mürbe?

Die in London erscheinende „Ball Mall Gazette“ folgende Ausrufe erregende Meldung: „Man rechne in Rußland damit, daß aus der Entente eine der Mächte ausscheide.“ Sei es nötig, die geplante Offensive nachdrücklich auszuführen und möglichst zu beschleunigen, um jenem Ereignis zuvorzukommen. Jene Macht werde unter Umständen nicht mehr mitzuspielen, oder sie könnte aus internen Gründen hin nicht mehr in der Lage sein, in den Reihen der Entente zu verbleiben.“ Der „Berliner Bund“ bemerkt hierzu: auch Rußland nicht genannt wird, so liegt es doch am nächsten, die Ausführungen der „Ball Mall Gazette“ auf diesen Staat zu beziehen.“ Man ist in England über seine Verbündeten gut unterrichtet und man weiß auch, daß die Lage in Rußland sehr ernst ist, weit ernster, als man allgemein annimmt. besteht kein Zweifel, daß Rußland vor weittragenden Ereignissen steht, die die Grundpfeiler des russischen Reiches erschüttern werden. Es läßt sich dem russischen Volk nicht mehr verheimlichen, daß Rußlands Lage, sowohl militärisch wie wirtschaftlich, sehr ist. Auf eine Besserung ist bei dem gänzlichen Mangel an Organisation ebenfalls nicht zu rechnen.

### Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, 6. Februar

Große Kälte hatten wir am Sonntag und Montag 23 resp. 24 Grad. Seit gestern Abend ist ein Umschlag eingetreten. Das Wetterglas zeigte heute früh nur noch 11 Grad.

Bienenzucker. Die Bienenzüchter des Kreises Westerbürg werden hierdurch aufmerksam gemacht, daß der Bedarf an Futter für das Jahr 1917 bei den Sektionsvorstehern zu melden ist. Für Wallmerod und Umgegend ist dies Kaufmann Wolf in Wallmerod, für Rennerod und Umgegend Herr Gerbereibesitzer Jung Rennerod und für Westerbürg Herr Kreisbote Riddel. Bei der Anmeldung muß die Zahl der Bienen angegeben werden. Bestellungen die nach dem 15. Februar eintreffen können nicht berücksichtigt werden.

Westerbürg, 5. Febr. Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet der Reservist Johann Klein, im Res.-Jägerbtl. Nr. 116, und der Füsiliere Josef Bauh vom Füsiliere-Btl. Nr. 116, unter gleichzeitiger Beförderung zum Gefreiten. Von den beiden sind die aus unserer Gemeinde in den Krieg gezogen sind, bisher 10 mit dem Eisernen Kreuz und 1 mit der Hess. Tapferkeitsmedaille geschmückt. Aber auch 6 tapfere Krieger haben den Heldentod gefunden, während sich 1 Mann in französischer Gefangenschaft befindet.

### Bekanntmachung.

Alle Personen, welche am 6. Januar 1917 an hiesigen Bahnhöfen abgeliefert haben, sind ihnen hierfür zustehenden Betrag auf der Stadtkasse in Empfang nehmen.

Beträge, die bis zum 20. d. Mts. nicht abgeholt sind, verfallen zu Gunsten der Ortsarmenkasse.

Westerbürg, den 5. Februar 1917.

Der Magistrat.

### Gruben-Felder

Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, Blei usw. auch Con.-Phosphorit-, Schwespatvorkommen usw. von einem Finanzkonsortium zu kaufen gesucht. Anerbieten Nr. 6827 an die Expedition d. Bl.

### Konkurs-Verfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Molkereibesitzer Nikolaus Brandt und Trina geb. Alpenmerichenhain soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Das Vermögen beträgt 3 688,57 Mk. verfügbar. Zu berücksichtigen sind 8 000 vorrechtigte und 5 257,95 Mk. nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen der Gerichtsschreiberei des königlichen Amtsgerichts eingesehen werden.

Rennerod, den 5. Februar 1917.

Der Konkursverwalter  
Riebel, Prozeßagent.